

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0294-V/9/2019

Wien, am 12. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Nurten Yilmaz, Genossinnen und Genossen haben am 12. April 2019 unter der Nr. 3317/J an den damaligen Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unmenschliche Kürzung des Anerkennungsbeitrages bei AsylwerberInnen für gemeinnützige Tätigkeiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 1.2:**

- *In den Bestimmungen des Grundverordnungsgesetzes über die Zulässigkeit von Hilfstätigkeiten für AsylwerberInnen ist der Minister ermächtigt, die Voraussetzungen, unter welchen AsylwerberInnen für gemeinnützige Hilfstätigkeit herangezogen werden können, für Gemeinden oder Gebietskörperschaften sowie Nichtregierungsorganisationen festzulegen (§ 7 Abs. 3a GVG-B 2005). In der geplanten Verordnung sind die Nichtregierungsorganisationen (Z 2) nicht enthalten.  
Warum sind die NGOS nicht enthalten?*
- *Auf welcher (wissenschaftlichen) Grundlage haben Sie entschieden, die NGOs nicht mehr in die Verordnung zu inkludieren? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?*

Die gegenständliche Verordnung betreffend der Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags, welche mit BGBl. II Nr. 123/2019 kundgemacht wurde

und mit 22. Mai 2019 in Kraft getreten ist, wurde per Verordnung, kundgemacht mit BGBl. II Nr. 131/2019 mit Wirkung per 24. Mai 2019 aufgehoben.

Im Rahmen der diesbezüglichen Verordnungsermächtigung sollte eine Erweiterung des Anwenderkreises auf Rechtsträger, die unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen, erfolgen, welche dadurch berechtigt wären, Asylwerber und bestimmte sonstige Fremde mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten heranzuziehen.

Darüberhinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 2 bis 3.3 und 7 bis 8.2:**

- *Wieviele AsylwerberInnen haben im Jahr 2018 gemeinnützige Hilfstätigkeiten im Sinne des GVG-B 2005 verrichtet (Sowohl Gebietskörperschaften, als auch NGOs)?*
- *Bitte schlüsseln Sie diese Zahlen pro Bundesland auf.*
- *Schlüsseln Sie diese bitte nach Geschlecht auf.*
- *Schlüsseln Sie diese bitte nach Tätigkeit auf.*
- *Wie viele AsylwerberInnen haben im aktuellen Jahr 2019 gemeinnützige Hilfstätigkeiten in diesem Sinne verrichtet (Sowohl Gebietskörperschaften, als auch NGOs)?*
- *Bitte schlüsseln Sie diese Zahlen pro Bundesland auf.*
- *Schlüsseln Sie diese bitte nach Geschlecht auf.*
- *Schlüsseln Sie diese bitte nach Tätigkeit auf.*
- *Auch Körperschaften des Bundes haben die Möglichkeit AsylwerberInnen für gemeinnützige Tätigkeiten heranzuziehen. Wieviele AsylwerberInnen haben im aktuellen Jahr 2019 sowie im Jahr 2018 gemeinnützige Hilfstätigkeiten in den jeweiligen Ministerien verrichtet?*
- *Schlüsseln Sie diese bitte nach Geschlecht auf.*
- *Schlüsseln Sie diese bitte nach Tätigkeit auf.*
- *Auch Körperschaften des Bundes haben die Möglichkeit AsylwerberInnen für gemeinnützige Tätigkeiten heranzuziehen. Wieviele AsylwerberInnen haben im Jahr 2018 gemeinnützige Hilfstätigkeiten in den jeweiligen Ministerien verrichtet?*
- *Schlüsseln Sie diese bitte nach Geschlecht auf.*
- *Schlüsseln Sie diese bitte nach Tätigkeit auf.*

Die Beantwortung der Fragen hinsichtlich anderer Bundesministerien und Gebietskörperschaften sowie NGOs fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres haben von Jänner bis April 2019 1.711 Asylwerberinnen und Asylwerber, davon 1.230 Männer und 481 Frauen, im Rahmen der Gewährung der Grundversorgung durch den Bund Remunerantentätigkeiten verrichtet.

Im Jahr 2018 haben insgesamt 3.953 Asylwerberinnen und Asylwerber, davon 2.660 Männer und 1.293 Frauen, im Rahmen der Gewährung der Grundversorgung durch den Bund Remunerantentätigkeiten verrichtet.

Eine Aufgliederung nach Tätigkeiten kann aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Wie hoch war 2018 der durchschnittliche Anerkennungsbeitrag pro Stunde für diese gemeinnützigen Hilfstätigkeiten je nach Bundesland?*
- *Wie sieht die durchschnittliche Anerkennungsbeitrag, pro Bundesland, in diesen Hilfstätigkeiten aktuell (2019) aus?*

Der seitens des Bundes gewährte Anerkennungsbeitrag beträgt grundsätzlich 1,60 Euro pro Stunde.

Die Beantwortung der Frage hinsichtlich des durchschnittlichen Anerkennungsbeitrages der Bundesländer fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 6:**

- *Auf welcher (wissenschaftlichen) Grundlage haben Sie entschieden, die Verordnung soweit zu ändern, dass der Anerkennungsbeitrag nur mehr 1,50 € die Stunde beträgt?*

Die gegenständliche Verordnung ist, wie in der Beantwortung zur Frage 1 ausgeführt, mit Wirkung per 24. Mai 2019 außer Kraft getreten.

Die Höhe des gewählten Anerkennungsbeitrages orientierte sich an vergleichbaren Standards, insbesondere an den monatlichen Vergütungssätzen, die nach § 25a Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) bzw. der gemäß § 26 Abs. 1 ZDG zu erlassenden Verordnung gebühren.

**Zur Frage 9:**

- *Wie hoch werden die Einsparungen nach einem Jahr sein?*

Die gegenständliche Verordnung ist, wie in der Beantwortung zur Frage 1 ausgeführt, mit Wirkung per 24. Mai 2019 außer Kraft getreten.

Eine die Zukunft betreffende Kalkulation ist generell aufgrund der Abhängigkeit von unterschiedlichen Faktoren (Entwicklung der Asylanträge, Inanspruchnahme von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten, Personen in Grundversorgung, etc.) nicht möglich.

**Zur Frage 10:**

- *Wie hoch werden die Strafen für Gemeinden sein, die sich nicht an die Verordnung halten?*

Die gegenständliche Verordnung ist, wie in der Beantwortung zur Frage 1 ausgeführt, mit Wirkung per 24. Mai 2019 außer Kraft getreten.

Die Verordnung selbst hat keine Sanktionen vorgesehen. Inwieweit Amtsträger bei wissentlich falschem Vollzug einer per Verordnung erlassenen Gesetzespräzisierung ein strafrechtliches Delikt erfüllen könnten, fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Dr. Wolfgang PESCHORN



